

Entgeltordnung für Besucher des Bismarckturmes in Glauchau

Aufgrund der §§ 12 und 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und §§ 10 – 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 24.11.2005 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltregelung

(1) Der Bismarckturm Glauchau ist eine öffentliche Einrichtung. Die Benutzung und Besichtigung ist entgeltpflichtig.

(2) Nachfolgende Entgelte für Eintrittsgelder werden erhoben: (§ 2)

§ 2 Entgeltregelung für Eintrittsgelder

Position	Leistung	ohne Führung (€)	mit Führung (€) ab Gruppen von 5 Personen (pro Person)
1.	Erwachsene	1,00	2,00
2.	Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre	0,50	1,00

§ 3 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte für die Benutzung und Besichtigung des Bismarckturmes ist der Nutzer/Besucher bzw. dessen gesetzliche Vertreter.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Glauchau, den 24. November 2005

gez. Karl-Otto Stetter
Oberbürgermeister